

Statuten

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Entstehung, Name und Sitz

Die im Jahre 2007 gegründete Volkshochschule Winterthur und Umgebung (abgekürzt VHSW) ist ein politisch und konfessionell neutraler gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Winterthur.

Art. 2 Zweck

- Die Volkshochschule Winterthur und Umgebung nimmt als Einrichtung der Erwachsenenbildung einen wichtigen Bildungsauftrag wahr.
- Sie hat den Zweck die Weiterbildung in der Stadt Winterthur und in den umliegenden Gemeinden in den Bereichen Natur und Umwelt, Mensch und Gesundheit, Kultur und Gesellschaft, Arbeit und Kommunikation, Formen und Gestalten, Sprache und Literatur zu pflegen und zu fördern.
- Sie bietet, eventuell in Verbindung mit anderen Institutionen Kurse, Seminare, Vorträge, Führungen, Exkursionen und ähnliche Veranstaltungen an.
- Das Ziel der Bildungsarbeit ist die Stärkung der Menschen in ihrer sozialen und persönlichen Lebenssituation. Dazu gehört der Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten wie auch der kreative und lustvolle Umgang mit den eigenen Handlungsmöglichkeiten.
- Sie kann Mitglied von Verbänden oder Vereinigungen werden, die der Förderung ihrer Ziele dienen. Sie ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Volkshochschulen (VSV)

Art. 3 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel der Volkshochschule Winterthur und Umgebung stammen aus: Kursgeldern, Mitgliederbeiträgen, zweckgebundenen Rückstellungen und Reserven, Beiträgen der öffentlichen Hand, sowie anderen Zuwendungen.

Art. 4 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf einen Jahresbeitrag.

Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein hat:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die den Jahresbeitrag entrichten.

Kollektivmitglieder sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die den Jahresbeitrag entrichten.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um die Erwachsenenbildung und den Verein besonders verdient gemacht haben.

Art. 6 Entstehung und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entsteht mit der Zustimmung des Vorstandes zum schriftlichen Beitrittsgesuch. Sie erlischt, wenn ein Mitglied den Austritt bekannt gibt oder mit der Bezahlung des Beitrags ein Jahr im Rückstand ist.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht nach den Bestimmungen in Artikel 10.

Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks.

Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Ausschluss von der Mitgliedschaft

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die die Vereinstätigkeit behindern. Ausgeschlossene Mitglieder können gegen den Beschluss des Vorstandes innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich zuhänden der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde führen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Organisation

Art. 9 Organe

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Vereinstätigkeit.

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ beschliesst namentlich über:

- Änderung der Statuten
- Genehmigung von Protokollen der Mitgliederversammlungen
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten
- Bezeichnung der Kontrollstelle
- Festlegen des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung der Rechnung und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahres- und Revisionsberichtes
- Genehmigung des Budgets und der Finanzplanung
- Anträge der Mitglieder und Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern

Art. 10.1 Einberufung, Traktanden

Mitgliederversammlungen werden drei Wochen vor dem Sitzungstermin durch eine schriftliche Einladung mit Angabe der Traktanden einberufen.

Jedes Mitglied kann bis vier Wochen vor der Versammlung schriftliche Anträge einreichen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- a) auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder
- b) wenn der Vorstand dies verlangt.

Art. 10.2 Leitung, Beschlussfassung, Protokoll

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten des Vorstandes geleitet.

Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Versammlung beschliesst über Sachgeschäfte mit dem einfachen Mehr der offen abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Auf Antrag eines Mitglieds kann geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen werden.
Die Verhandlungen der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Art. 11 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes:

- Der Vorstand sichert die Entwicklung des Vereins.
- Er erstellt alle zwei Jahre den Tätigkeits- und Finanzplan.
- Er beantragt der Mitgliederversammlung jährlich den Voranschlag und die Rechnung.
- Er tätigt den Abschluss von Verträgen und vertritt den Verein nach aussen.
- Er bestellt die Geschäftsstelle.
- Er kann Aufgaben und Befugnisse an Kommissionen oder Arbeitsgruppen delegieren.
- Er kann Aufgaben von Arbeitsgruppen finanziell entschädigen.

Art. 11.1 Zusammensetzung:

- Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
- Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums.

Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter und weitere Mitglieder der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Sie haben Antragsrecht, soweit sie nicht persönlich betroffen sind. Wenn der Vorstand Kommissionen einsetzt, delegiert er ein Vorstandsmitglied in die Kommission.

Art. 11.2 Sitzungen

Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, können Beschlüsse durch schriftliche Stimmabgabe getroffen werden. Seine Verhandlungen werden protokolliert.

Art. 12 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die administrativen Belange der Volkshochschule Winterthur und Umgebung zuständig. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in Pflichtenheften geregelt.

Art. 13 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Jahresrechnung und das Ergebnis ihrer Prüfung.
Sie wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren bestimmt. Eine Verlängerung des Mandats ist möglich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins wird auf Antrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung durch eine Urabstimmung gefasst.

Für die Annahme ist die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand vollzieht anschliessend die Liquidation. Das Vereinsvermögen fällt einer regionalen Organisation mit verwandtem Zweck zu.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit dem Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung des Vereins Volkshochschule Winterthur und Umgebung am 16. März 2007 genehmigt und an der Generalversammlung vom 26. Juni 2019 teilweise revidiert.